

Forst-Ordnung für den Stadtwald Wernigerode

Präambel

Der Stadtrat Wernigerode hat aufgrund der §§ 6 und 8 der GO LSA, des Waldgesetzes LSA in Verbindung mit dem Feld- und Forstordnungsgesetz LSA und dem Landesjagdgesetz, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Der Stadtwald Wernigerode soll im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere zum Wald-, Feld- und Forstordnungs-, Naturschutz-, Jagd-, Fleischhygienerecht und Gemeinderecht - betriebswirtschaftlich genutzt werden. Die Stadt Wernigerode hat sich zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß den Richtlinien zur PEFC - Zertifizierung bekannt.

Die fachliche Bewirtschaftung erfolgt durch das Sachgebiet Stadtforst Wernigerode. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Stadtwaldes sind dabei nachhaltig zu gewährleisten. Die wirtschaftliche Nutzung und die Erholung sind im Stadtwald möglich, soweit die Erhaltung des Ökosystems Wald nicht gefährdet ist.

I. Forstbetrieb

§ 1 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Stadtwald ist durch das Sachgebiet (SG) Stadtforst nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig, pfleglich und sachkundig zu bewirtschaften. Insbesondere ist das Prinzip der Nachhaltigkeit durchzusetzen. Forstliche Maßnahmen sind so durchzuführen, dass insbesondere die Stabilität und die Vitalität der Waldbestände erhalten oder verbessert wird.
- (2) Der Naturhaushalt und die Naturgüter sollen durch die Bewirtschaftung erhalten und gepflegt werden. Die Vielfalt und die natürlichen Eigenarten des Stadtwaldes sollen berücksichtigt, ausreichende Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sollen erhalten oder wiederhergestellt werden. Auf die Gestaltung und Pflege landschaftsprägender und ökologisch wertvoller Bereiche wie Wald- und Wegränder, Gewässer und Waldwiesen ist besonders zu achten.
- (3) Die Schutzfunktionen von Boden und Gewässern sind zu erhalten und zu verbessern.
- (4) Über die forstbetrieblichen Abläufe und die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird durch das SG Stadtforst in geeigneter Weise informiert (z.B. Verwaltungsbericht, turnusmäßige Stadtratsbegehung, Ausschussinformation). Eine Forsteinrichtung (Inventur und periodische Planung) erfolgt spätestens nach 10 Jahren.

§ 2 – Forstschutz

- (1) Der Forstschutz umfasst alle Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe, tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Sie sind durch das SG Stadtforst besonders sorgfältig durchzuführen, da sie entscheidend für den Fortbestand des Stadtwaldes sein können.
- (2) Im Stadtwald Wernigerode wird auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet. Im Ausnahmefall von schwerwiegenden Bestandsbedrohungen ist der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln als letzte Maßnahme entsprechend den PEFC - Richtlinien zulässig.

- (3) Das SG Stadtforst erstellt jährlich eine Waldbrandschutz-Ordnung. Diese hat die Vorgaben der Landesforstverwaltung zu berücksichtigen und ist mit dem Sachgebiet Brandschutz des Ordnungsamtes abzustimmen.
- (4) Bei der Waldbrandwarnstufe 4 ist das Betreten von Waldbeständen außerhalb von Wegen verboten.
- (5) Das Rauchen im Wald ist ganzjährig – außer bei geschlossener Schneedecke – verboten. Im Wald sind das Grillen und das Anzünden offener Feuer ohne Einwilligung der Stadt Wernigerode ganzjährig verboten.

§ 3 – Forstnutzung

- (1) Der Stadtwald ist planmäßig auf der Grundlage periodischer und jährlicher Betriebspläne sowie nachhaltig entsprechend der PEFC-Standards zu bewirtschaften. Die Pflege aller Altersklassen ist dabei zu gewährleisten.
- (2) Die Planung der Waldbewirtschaftung soll insbesondere darauf abzielen, die Fähigkeit des Stadtwaldes zur Erzeugung von Holzprodukten nachhaltig zu sichern und zu nutzen. Die Bereitstellung hoher Holzqualitäten und einer entsprechenden Sortimentspalette sind das forstbetriebliche Ziel. Dies schließt eine bedarfsgerechte Walderschließung zum Zwecke der Bewirtschaftung und der Erholung mit ein.
- (3) Bei der Vermarktung von Holz-, Nichtholz- und Dienstleistungsprodukten sind alle Möglichkeiten zur Erzielung von Erlösen optimal auszuschöpfen. Dabei sind insbesondere die regionale und die energetische Verwendung von Holz angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Vermarktung von Holz- und forstlichen Nebenprodukten aus dem Stadtwald Wernigerode gelten die Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt (HVZ-LSA 2012) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Bestimmungen werden Vertragsbestandteil bei Verkäufen.

II. Wegenutzung

§ 4 - Wegenutzung

- (1) Die Nutzung der Forstwege im Stadtwald ist zum Zwecke der Erholung oder des Sports erlaubnis- und entgeltfrei für
 - Fußgänger/Läufer/Skiläufer
 - Radfahrer
 - Krankenfahrstühle
 - Fuhrwerke
 - Schlittengespanne
 - Reitersofern der genutzte Weg nach Breite und Oberflächenbeschaffenheit geeignet ist und keine Störungen Dritter oder Schädigungen am Weg eintreten. Organisierte Veranstaltungen und gewerbemäßige Nutzungen auf Waldwegen durch Reiter, Fuhrwerke und Schlittengespanne bedürfen der Erlaubnis durch das SG Stadtforst. Ein Wegegebot kann ausgesprochen werden.
- (2) Das Reiten und Radfahren außerhalb von Waldwegen ist nicht gestattet. Werden Reitwege ausgewiesen, sind zwischen der Stadt Wernigerode und gewerblichen Reitbetrieben die Benutzungsmodalitäten vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Die Nutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten städtischen Forstwege mit Kraftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis und wird auf ein Minimum reduziert.
- (4) Diese Erlaubnis gilt nur für Einzelpersonen und -fahrzeuge. Sie ist nicht übertragbar und gilt ausschließlich für den genannten Zweck und kann in besonderen Fällen durch einen Gestattungsvertrag ersetzt werden.

- (5) Das Befahren der Forstwege erfolgt auf eigene Gefahr. Aus der Erlaubnis entstehen keine Rechtsansprüche gegenüber dem Eigentümer der Wege. Die StVO gilt sinngemäß. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h ist einzuhalten.
- (6) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die durch das Befahren aus dieser Erlaubnis der Stadt Wernigerode oder Dritten gegenüber entstehen.
- (7) Wege dürfen durch die Fahrzeuge nicht versperrt werden. Auf Erholungssuchende (Wanderer etc.) ist Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Sperrung von Waldwegen – insbesondere aus Gründen gemäß § 12 FFOG LSA – begründet keine Schadensersatzansprüche.
- (9) Die Forstfahrerlaubnis ist bei allen Fahrten mitzuführen und sichtbar an der Frontscheibe auszulegen. Nur bei Krafträdern ist das Mitführen einer Kopie gestattet.
- (10) Bei Verlust ist das SG Stadtforst zu informieren. Der Ersatz der Forstfahrerlaubnis ist mit der nochmaligen Entrichtung des vollen Nutzungsentgeltes verbunden.

§ 5 - Forstschrankenschlüssel

- (1) Die Ausgabe eines Forstschrankenschlüssels erfolgt nur in begründeten Fällen.
- (2) Die Benutzung von Forstschrankenschlüsseln ist nur zusammen mit der erforderlichen Forstfahrerlaubnis erlaubt. Sie gilt nur für den genannten Zweck.
- (3) Die Ausgabe eines Schlüssels erfolgt gegen Quittung und Hinterlegung einer Kautions. Ausgehändigte Schlüssel sind mit Ablauf der Sondererlaubnis an das SG Stadtforst zurückzugeben.
- (4) Bei unrechtmäßiger Nutzung des Schlüssels wird die Kautions einbehalten.
- (5) Bei Verlust eines Schlüssels erfolgt die Ersatzbeschaffung auf Kosten des Erlaubnisnehmers.

§ 6 - Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Wege durch Kraftfahrzeuge wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Es ist vorab zu entrichten.
- (2) Von der Zahlung des Entgeltes befreit sind die Mitarbeiter des SG Stadtforst im dienstlichen Einsatz. Gleiches gilt für andere Nutzer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für das SG Stadtforst oder in Ausübung ihrer Amtspflicht sowie Jäger im Rahmen der befugten Jagdausübung im Stadtwald.
- (3) Mitgliedern gemeinnütziger Vereine wird in Ausübung von Vereinszwecken eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (4) Der Jahressatz verringert sich monatlich um 2,00 € bei einem Genehmigungszeitraum von weniger als 11 Monaten. Er beträgt jedoch mindestens 30,00 €.
- (5) Die Gültigkeit einer Nutzungserlaubnis erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie muss erneut beantragt und begründet werden.
- (6) Der Mindestbetrag für ein Nutzungsentgelt liegt bei 10,00 €.
- (7) Entgelte im Rahmen von Gestattungsverträgen müssen die tatsächlichen Verschleißkosten am Wegekörper beinhalten.

§ 7 - Versagen und Widerruf

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Forstfahrerlaubnis und die Ausgabe eines Schrankenschlüssels.
- (2) Ein Widerruf ist jederzeit möglich, insbesondere wenn:
 - die Bedingungen für die Erteilung nachträglich entfallen
 - die Auflagen nicht erfüllt werden
 - die Gebühr bzw. Kaution nicht bezahlt wird
 - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist und
 - bei Missbrauch der Genehmigung oder des Schlüssels (z.B. Kopieren, veräußern an Dritte, Befahren ungenehmigter Wege).

III. Hüttennutzung

§ 8 - Hüttennutzung

- (1) Die Nutzung der im Stadtwald vorhandenen Forsthütten durch Dritte ist nur für forstliche und jagdliche Zwecke möglich. Jährliche Nutzungsvereinbarungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (2) Für die Hüttennutzung ist ein Entgelt zu entrichten (siehe Anlage). Ausgenommen von der Zahlung eines Entgeltes ist die dienstliche Nutzung durch das SG Stadtforst.
- (3) Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Aus der Erlaubnis entstehen keine Rechtsansprüche gegenüber dem Eigentümer. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wernigerode oder Dritten aus der Nutzung entstehen.
- (4) Die Hütte ist nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Nebenkosten, wie Wasser und Strom, sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten.

IV. Hinweisschilder

§ 9 - Hinweisschilder

- (1) Das Aufstellen von Hinweisschildern und -tafeln im Stadtwald durch Dritte ist verboten. Sofern eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, kann in Einzelfällen eine Ausnahmeerlaubnis erteilt werden.
- (2) Ausgenommen vom Verbot aus Absatz 1 sind behördliche Hinweisschilder sowie die Wanderpläne und Wanderwegeschilder des Harzklubs. Sie dürfen nach Absprache mit dem SG Stadtforst im notwendigen Umfang aufgestellt werden.
- (3) Es ist untersagt, Informationsschilder an die Bäume zu nageln.

Die vorliegende Satzung über die Forstordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldordnung vom 06.04.2005 außer Kraft.

Wernigerode, 25.06.2013

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Forst-Ordnung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 07/2013 vom 27.07.2013 bekannt gemacht.

Anlage zur Forstordnung des Stadtwaldes Wernigerode - Entgelte

Sonstige Nutzungen

Forstfahrerlaubnis (pro Fahrzeug)

Tagesgenehmigung	10,00 €
Wochengenehmigung	15,00 €
Monatsgenehmigung	20,00 €
Jahresgenehmigung (über 1 Monat)	100,00 €

Forstschrankenschlüssel

Schlüssel-Kaution	20,00€
-------------------	--------

Hüttennutzung

Tagessatz	25,00 €
Jahressatz	180,00 €

Hinweisschilder

Aufstellen eines Hinweisschildes	50,00 €/Erlaubnis
----------------------------------	-------------------

Nutzung von Nichtholzbodenflächen durch Dritte

Befristete Erlaubnis (für z.B. Lager- oder Abstellflächen)	5,00 €/Kalendertag
--	--------------------

Wernigerode,25.06.2013

Gaffert
Oberbürgermeister